

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei  
Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
und Sonderaufgaben



Stichtag	1. 11.	Übertrag	
Ort	12. 11.	Dr.	Marcel Huber, MdL
Ehre des Oberbürgermeisters			
23. DEZ. 2015			
AZ:	1815/1436/31A.WI.14.10.14		

Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter  
Rathaus  
Marienplatz 8  
80331 München

Bayern.  
Die Zukunft.

Ihre Nachricht vom 17.11.2015  
Ihr Zeichen BOB-Sim

Unsere Nachricht vom  
Unser Zeichen B II 3 - 1207 - 17B - 59

München, 22.12.2015  
Durchwahl: 089 2165-2280

### Ihr Schreiben vom 17.11.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Reiter,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmid,  
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Strobl,

Ministerpräsident Horst Seehofer dankt für Ihr Schreiben vom 17.11.2015, in dem Sie die Öffnung der Ehe und ein Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare fordern. Herr Ministerpräsident hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Bayerische Staatsregierung erkennt mit großer Wertschätzung an, wenn in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Menschen füreinander einstehten und verlässlich Verantwortung und Sorge füreinander übernehmen. Wie Sie zu Recht feststellen, hat der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2001 mit der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft ein Rechtsinstitut geschaffen, mit dem gleichgeschlechtliche Paare ihre Beziehungen rechtlich absichern können. Eine Eingetragene Lebenspartnerschaft bewirkt in den allermeisten Bereichen die gleichen Rechtsfolgen wie eine Ehe. Insbesondere seit der Gleichstellung im Einkommensteuerrecht im Jahr 2013

./.

- 2 -

werden Lebenspartnerschaften auch finanziell gefördert. Auf Lebenszeit angelegte gleichgeschlechtliche Beziehungen können daher schon jetzt in einem entsprechenden stabilen rechtlichen Rahmen gelebt werden.

Die Eingetragene Lebenspartnerschaft fällt jedoch nicht in den Schutzbereich der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich festgestellt, dass die Ehe nur mit einem Partner des jeweils anderen Geschlechts geschlossen werden kann, da ihr als Wesensmerkmal die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner innewohnt. Eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare kann daher bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erfolgen. Die Bayerische Staatsregierung ist darüber hinaus der Ansicht, dass Ehe und Familie einen besonderen Rang genießen, der auch in einem besonderen rechtlichen Status zum Ausdruck kommen muss. Eine völlige Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften mit der Ehe ist daher abzulehnen.

Eine Abschrift dieses Schreibens und Ihrer Eingabe habe ich meinem fachlich zuständigen Kollegen, Herrn Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL, zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marcel Huber, MdL  
Staatsminister